

Allgemeine Informationen zum Anlagegeschäft

zur Verfügung gestellt von der

Raiffeisenbankengruppe Vorarlberg

(im Folgenden kurz „Raiffeisenbank“)

Stand: April 2019

Inhaltsverzeichnis

I. Die Raiffeisenbank	3
1) Konzession	3
2) Kommunikation mit der Raiffeisenbank	3
II. Von der Raiffeisenbank angebotene Wertpapierdienstleistungen	3
1) Angebotene Dienstleistungen	3
2) Beschreibung angebotener Finanzinstrumente	6
III. Durchführung von Kundenaufträgen	6
1) Anwendungsbereich	6
2) Gewichtung der Durchführungsaspekte	6
3) Umsetzung	7
4) Weisungen des Kunden	8
5) Restriktionen	8
IV. Interessenkonflikte	8
1) Grundsätzliches zu den Leitlinien für den Umgang mit Interessenkonflikten	8
2) Informationen zu Interessenkonflikten aus eventuellen Emissionskonsortien	9
V. Finanzielle Anreize	9
1) Grundsätzliches zu Vergütungen für den Vertrieb von Produkten	9
2) Grundsätzliches zu Vergütung im Zusammenhang mit der Vermittlung von Kunden	10
3) Informationen zu Einzelheiten	10
VI. Verwahrung von Wertpapieren für Kunden	10
1) Drittverwahrung	10
2) Sammelverwahrung	11
3) Verwahrung im Ausland	11
4) Schutz der Kundenwertpapiere	11
5) Pfand- und Zurückbehaltungsrechte	13
VII. Vertragsbedingungen und Kosten	13
1) Depotvertrag	13
2) Preise und Kosten	13
3) Fremdwährungstransaktionen	14
4) Zusätzliche Steuern und Kosten	14
5) Zahlungen des Kunden	14
VIII. Hinweis zur Bankenabwicklung und Gläubigerbeteiligung (Bail-in)	14
IX. Beschwerden	15

Die hierin gemachten Angaben dienen dem Zweck, den Kunden über Umstände, die für ihn im Anlagegeschäft mit der Raiffeisenbank wesentlich sein können, zu informieren, können aber die erforderlichen vertraglichen Vereinbarungen nicht ersetzen.

Das österreichische Wertpapieraufsichtsgesetz 2018, in der Folge „WAG 2018“ genannt, ist die wesentliche rechtliche Grundlage für die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen.

Die gegenständlichen Informationen stehen auch laufend aktualisiert auf der Homepage der Raiffeisenbank zur Verfügung und können jederzeit über die Kundenbetreuung angefordert werden.

I. Die Raiffeisenbank

1) Konzession

Der Raiffeisenbank wurde von der österreichischen Finanzmarktaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien eine Konzession zur Erbringung von Bankdienstleistungen erteilt, die die Raiffeisenbank auch zu Geschäften mit ihren Kunden im Anlage- und Wertpapiergeschäft berechtigt.

2) Kommunikation mit der Raiffeisenbank

Die Dienstleistungen der Raiffeisenbank werden grundsätzlich in deutscher Sprache angeboten. Dies gilt insbesondere für sämtliche Verträge, als auch für die Kommunikation zwischen Raiffeisenbank und Kunden.

Allgemein stehen dem Kunden neben dem persönlichen Gespräch während der Öffnungszeiten der Raiffeisenbankstellen die Kontaktaufnahme mit der Raiffeisenbank über Telefon, Brief, Fax oder E-Mail offen. Rechtlich relevante Korrespondenzen zwischen der Raiffeisenbank und ihrem Kunden werden jedoch - soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde - schriftlich abgewickelt.

Gemäß den Bestimmungen des WAG 2018 ist die Bank verpflichtet, sämtliche Telefongespräche und elektronische Kommunikation mit dem Kunden aufzuzeichnen. Dies gilt sowohl für eingehende als auch für ausgehende Nachrichten. Kopien der Aufzeichnungen über diese Gespräche und Kommunikation werden auf Anfrage über einen Zeitraum von fünf Jahren und – sofern seitens der zuständigen Behörde gewünscht – über einen Zeitraum von sieben Jahren zur Verfügung stehen.

II. Von der Raiffeisenbank angebotene Wertpapierdienstleistungen

Grundsätzlich werden alle Kunden als Privatkunden gemäß WAG 2018 eingestuft. Im Falle einer anderweitigen Einstufung (z.B. als Professioneller Kunde oder Geeignete Gegenpartei) erfolgt eine Aushändigung gesonderter Informationen.

1) Angebotene Dienstleistungen

Im Bereich des Anlage- und Wertpapiergeschäfts bietet die Raiffeisenbank folgende Dienstleistungen an:

a) Anlageberatung des Kunden

Anlageberatung ist die Abgabe persönlicher Empfehlungen durch die Raiffeisenbank, die sich auf ein oder mehrere Geschäfte mit Finanzinstrumenten (Wertpapiere) beziehen.

Abhängige Anlageberatung

Die Bank erbringt abhängige Anlageberatung. Das bedeutet, dass sich die von der Raiffeisenbank erbrachte Anlageberatung auf ein beschränktes Produktangebot und vorwiegend auf Finanzinstrumente bezieht, die von Einrichtungen emittiert oder angeboten werden, die in enger Verbindung zur Raiffeisenbank stehen, wie insbesondere:

- Eigene Emissionen der Raiffeisenbank
- Emissionen von Mitgliedern der Raiffeisenbanken-Gruppe Österreich
- Fonds von Kapitalanlagegesellschaften der Walser Privatbank, der Raiffeisenbanken-Gruppe Österreich (Raiffeisen Kapitalanlage GmbH, Raiffeisen Immobilien Kapitalanlage GmbH, KEPLER Fonds Kapitalanlagegesellschaft mbH)
- Zertifikate der Raiffeisen Centrobank AG

Grundsätze der Anlageberatung

Die Anlageberatung der Bank erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

- Die vom Kunden der Beratung zugrunde gelegten Angaben beziehen sich auf seine gesamten Wertpapierveranlagungen bei der Raiffeisenbank, soweit sie nicht auf Gemeinschaftsdepots verwahrt werden, und nicht bloß auf ein einzelnes Produkt bzw. Wertpapier (unabhängig davon, ob ein oder mehrere Depots des Kunden bei der Raiffeisenbank bestehen) und
- jede an einen Kunden gerichtete Empfehlung berücksichtigt neben seinen Angaben im Rahmen der Eignungsprüfung auch seine in der Raiffeisenbank bereits bestehenden Wertpapierveranlagungen, soweit sie nicht auf Gemeinschaftsdepots verwahrt werden (unabhängig davon, ob ein oder mehrere Depots des Kunden bei der Raiffeisenbank bestehen).

Wertpapierveranlagungen auf Gemeinschaftsdepots werden jeweils gesondert für sich allein betrachtet.

Die Raiffeisenbank erbringt jedoch in Bezug auf bereits erworbene Wertpapiere keine regelmäßige nachträgliche Eignungsprüfung und/oder Angemessenheit wie nachstehend beschrieben.

Um einem Kunden Wertpapiere bzw. Finanzinstrumente empfehlen zu können, die für ihn geeignet sind und insbesondere seiner Risikotoleranz und seinen finanziellen Verhältnissen entsprechen (**Eignungsprüfung**), befragt die Bank den Kunden zu folgenden Themen:

- seine mit Wertpapierveranlagungen verfolgten Anlageziele
- seine finanziellen Verhältnisse
- seine Risikotoleranz in Bezug auf Wertpapierveranlagungen
- seine Erfahrung und Kenntnisse mit Wertpapierveranlagungen (zur Durchführung der Angemessenheitsprüfung)

Anhand dieser Angaben ermittelt die Bank ein Investmentprofil (Einstufung), auf dessen Basis die Bank eine geeignete Zusammensetzung der Wertpapierveranlagungen nach verschiedenen Anlageklassen (Geldmarkt, Anleihen, Aktien, Alternative Investments) empfiehlt (**Soll-Struktur des Wertpapierportfolios**). Durch diese portfoliobasierte Betrachtungsweise wird dem Entstehen von Konzentrationsrisiken, die sich aus der Art der Wertpapiere ergeben können, schon im Ansatz entgegengewirkt.

Verfügt der Kunde bereits über Wertpapierveranlagungen bei der Raiffeisenbank, wird deren aktuelle Zusammensetzung nach Anlageklassen der Soll-Struktur der Wertpapierveranlagungen gegenübergestellt (**Soll-Ist-Wertpapierportfolioabgleich**).

Im Hinblick auf die angestrebte Soll-Struktur gibt die Raiffeisenbank eine Empfehlung zum Verkauf, Halten oder Kauf von Finanzinstrumenten ab.

b) Beratungsfreies Geschäft

Bei der Durchführung von Aufträgen, denen keine persönliche Empfehlung der Bank (Anlageberatung) zugrundeliegt, holt die Raiffeisenbank vom Kunden lediglich Informationen zu seiner Erfahrung und seinen Kenntnissen in Bezug auf das gewünschte Finanzinstrument ein. Anhand dieser Informationen beurteilt die Bank, ob der Kunde über die erforderliche Erfahrung und die erforderlichen Kenntnisse verfügt, um die Risiken im Zusammenhang mit dem gewünschten Finanzinstrument zu verstehen (**Angemessenheitsprüfung**). Es erfolgt jedoch keine Prüfung, ob das gewünschte Finanzinstrument (Wertpapier) seinen Anlagezielen, finanziellen Verhältnissen und Risikotoleranz entspricht. Auch Wertpapiere, die die Raiffeisenbank über Wunsch des Kunden ohne persönliche Empfehlung (Anlageberatung) anbietet, werden nicht darauf hin überprüft, ob sie den Anlagezielen, finanziellen Verhältnissen und der Risikotoleranz des Kunden entsprechen (**Eignungsprüfung**).

c) Wertpapiererwerb/-verkauf (Annahme und Übermittlung von Aufträgen)

Die Raiffeisenbank bietet ihren Kunden die Möglichkeit, Finanzinstrumente zu kaufen und zu verkaufen. Je nach Produkt tritt die Raiffeisenbank hierbei selbst als Verkäufer oder Käufer auf oder schließt das vom Kunden gewünschte Geschäft auf dessen Rechnung mit einem Dritten ab, wobei häufig auch andere Partner zwischengeschaltet werden müssen, an die der Kundenauftrag weitergeleitet wird.

d) Portfolioverwaltung

Die Raiffeisenbank bietet ab bestimmten Betragsgrenzen den Kunden den Abschluss von Portfolioverwaltungsverträgen (Vermögensverwaltung) an. Dabei beauftragt der Kunde und ermächtigt er die Raiffeisenbank, den zur Verwaltung übergebenen Betrag gemäß einer vereinbarten Anlagestrategie ohne Einholung von Weisungen, d.h. nach eigener Entscheidung der Raiffeisenbank, zu veranlagen. Die Raiffeisenbank bedient sich regelmäßig zur Durchführung dieser Vereinbarung der Dienste eines anderen Mitgliedes der Raiffeisen-Bankengruppe Österreich. Dabei stimmt der Kunde zu, dass auch in Finanzinstrumente veranlagt werden darf, die von Einrichtungen emittiert oder angeboten werden, die in enger Verbindung zur Raiffeisenbank stehen.

e) Erwerb anderer Finanzinstrumente

Die Raiffeisenbank bietet ihren Kunden die Möglichkeit, auch andere Finanzinstrumente (z.B. Kurssicherungsinstrumente, Devisentermingeschäfte, Swaps) zu kaufen oder zu verkaufen. Je nach Produkt tritt die Raiffeisenbank hierbei selbst als Verkäufer oder Käufer auf oder schließt das vom Kunden gewünschte Geschäft auf dessen Rechnung mit einem Dritten ab, wobei häufig auch andere Partner zwischengeschaltet werden müssen, an die der Kundenauftrag weitergeleitet wird.

f) Nebendienstleistungen

Die Raiffeisenbank erbringt auch zahlreiche mit den oa. Wertpapierdienstleistungen verbundenen Nebendienstleistungen: So verwahrt sie Wertpapiere und andere Finanzinstrumente für ihre Kunden, wofür sie sich regelmäßig professioneller Drittverwahrer bedient, und erbringt damit verbundene Dienstleistungen wie Cash-Management oder Sicherheitenverwaltung. Weiters erbringt sie verbundene Devisengeschäfte (z.B. Konvertierungen bei Erwerb/Verkauf/Tilgung von in einer Fremdwährung notierten Finanzinstrumenten).

2) Beschreibung angebotener Finanzinstrumente

Eine allgemeine Beschreibung der Wertpapiere und Finanzinstrumente, die grundsätzlich Gegenstand der von der Raiffeisenbank angebotenen Dienstleistungen sein können, findet sich in der Broschüre „Basisinformationen über Wertpapiere und weitere Kapitalanlagen“ sowie in den entsprechenden Risikohinweisen für derivative Finanzinstrumente „Basisinformationen über Finanzderivate“, die dem Kunden zusammen mit den vorliegenden „Allgemeinen Informationen zum Anlagegeschäft“ ausgehändigt werden.

III. Durchführung von Kundenaufträgen

Die Raiffeisenbank hat im Einklang mit den Vorgaben des WAG 2018 Grundsätze festgelegt, wie sie Aufträge für ihre Kunden ausführt bzw. weiterleitet, um gleichbleibend das bestmögliche Ergebnis zu erreichen. Diese Grundsätze werden als Durchführungspolitik bezeichnet.

Nachstehend erfolgt die Darstellung der wesentlichen Inhalte der Durchführungspolitik.

1) Anwendungsbereich

Die Durchführungspolitik ist für Aufträge für den Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten anzuwenden. Die Durchführungspolitik umfasst die Auftragsweiterleitung an andere Intermediäre zur Ausführung (einfache Kommission), sowie die Auftragsausführung durch die Raiffeisenbank selbst (Kommission mit Selbsteintritt) bzw. Festpreisgeschäfte.

Im Falle von Festpreisgeschäften entsteht der Kaufvertrag direkt zwischen Raiffeisenbank und dem Kunden. Solche Geschäfte kommen insbesondere zustande, wenn die Raiffeisenbank und der Kunde einen fixen Preis für das zugrundeliegende Geschäft vereinbaren, wie z.B. Fixkursgeschäfte über Wertpapiere (insbesondere Anleihen), Zins- und Währungsderivate und andere außerbörsliche Finanztermingeschäfte. Die Raiffeisenbank stellt hierbei sicher, dass der Kunde im Vergleich zu einer Ausführung an einem Ausführungsplatz nicht schlechter gestellt wird.

Die Durchführungspolitik findet keine Anwendung auf die Ausgabe und Rücknahme von Investmentfondsanteilen über die jeweilige Depotbank. Diese erfolgen über die jeweilige Depotbank des Investmentfonds oder über Intermediäre (z.B. Banken, Fondshandelsplattformen).

Über die Durchführungspolitik im Rahmen der Portfolioverwaltung wird gesondert informiert.

2) Gewichtung der Durchführungsaspekte

Das für den Privatkunden günstigste Ergebnis wird durch das Gesamtentgelt bestimmt, das der Kunde bei Verkauf erzielen bzw. bei Kauf aufzuwenden hat. Dieses umfasst den Preis für das Finanzinstrument und die mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten.

Der Preis (Kurs) hängt entscheidend von der Preisqualität des Ausführungsplatzes ab. Die Preisqualität lässt sich vor allem anhand der langfristigen Liquidität ermitteln. Die Kosten umfassen alle dem Kunden entstehenden Auslagen, die unmittelbar mit der Ausführung des Auftrags zusammenhängen.

Aufgrund vergleichbarer Spesen an den verschiedenen Ausführungsplätzen, zieht die Raiffeisenbank die Liquidität als Hauptaspekt bei Ermittlung der Ausführungsplätze heran.

Zusätzliche Durchführungsaspekte werden dann berücksichtigt, wenn der Auftrag einen bedeutenden Umfang aufweist oder der Auftrag eine außerbörsliche Ausführung erfordert. In diesen Fällen gewinnt die Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung und unter Umständen die Schnelligkeit/Geschwindigkeit der Ausführung an Bedeutung.

Die Raiffeisenbank gewichtet bei Privatkunden und Professionellen Kunden die Durchführungsaspekte gleich.

3) Umsetzung

Die Raiffeisenbank verfügt über keine eigene direkte Anbindung an Ausführungsplätze. Die Raiffeisenbank leitet Aufträge unter Wahrung der Durchführungs politik an die Raiffeisenlandesbank Vorarlberg als Intermediär zur Ausführung weiter. Aufgrund der engen Zusammenarbeit mit der Raiffeisenlandesbank kann so für den Kunden das günstigste Ergebnis erreicht werden.

Die Raiffeisenbank führt alle Aufträge im Sinne der Durchführungs politik durch, kann aber keine Garantie dafür geben, dass tatsächlich für jeden einzelnen Auftrag das bestmögliche Ergebnis erreicht wird.

Die Raiffeisenlandesbank verfügt über keine eigene direkte Börsenanbindung. Sie leitet die Aufträge an einen Intermediär (z.B. Broker) zur Ausführung weiter. Zu den möglichen Intermediären und Ausführungsplätzen siehe Beilage.

Aufträge können auch außerhalb von geregelten Handelsplätzen ausgeführt werden, wenn andernfalls die Ausführung und Abwicklung unwahrscheinlich wäre (z.B. außerbörsliche Ausführung von börsennotierten Zertifikaten oder börsennotierten Anleihen mangels Liquidität an der Börse).

Unter bestimmten Umständen fasst die Raiffeisenbank mehrere Kundenaufträge z.B. zum An- bzw. Verkauf von Bezugsrechten zusammen, sofern dies für den Kunden insgesamt nicht nachteilig ist. Die Raiffeisenbank trägt dabei dafür Sorge, dass eine Benachteiligung der betroffenen Kunden möglichst vermieden wird. Es ist jedoch zu beachten, dass die Zusammenlegung für einzelne Aufträge auch nachteilig sein kann.

Kaufaufträge werden vorrangig am größten Ausführungsplatz im Emissionsland bzw. bei Eurobonds im Emittentenland ausgeführt, da hier unter Berücksichtigung der Liquidität der Märkte regelmäßig eine der Gewichtung der Durchführungsaspekte entsprechende Ausführung möglich ist.

Bei Verkaufsaufträgen wird dem Kunden jene Börse als Ausführungsplatz vorgeschlagen, an welcher der letzte Kauf bzw. Zukauf des relevanten Titels getätigt wurde.

Bei Verkaufsaufträgen werden in der standardisierten Verkaufslogik Neubestände vor Altbeständen verkauft. Diese standardisierte Verkaufslogik kann der Kunde über den Berater ändern.

4) Weisungen des Kunden

Der Kunde kann der Raiffeisenbank für einen einzelnen Geschäftsfall oder generell eine ausdrückliche Weisung erteilen, an welchem Ausführungsplatz sein Auftrag ausgeführt werden soll oder wie Durchführungsaspekte zu gewichten sind. Diese Weisung geht den Regelungen der Durchfüh­rungs­politik vor. Die Raiffeisenbank weist ihre Kunden ausdrücklich darauf hin, dass sie durch eine solche ausdrückliche Weisung und der daraus resultierenden Abweichung von der Durchfüh­rungs­politik davon abgehalten werden kann, das für den Kunden bestmögliche Ergebnis zu erzielen. Dies gilt mitunter für die Erteilung spezifischer Auftrags­zusätze. Der Kunde hat die Möglichkeit bei Aufträgen einen Ausführungsplatz auszuwählen, der die von ihm gewünschten Auftrags­zusätze ermöglicht. Darüber wird er ausdrücklich im Dokument „Wichtige Information zur Verwendung von Raiffeisen Mein ELBA Wertpapiere“ (Orderrichtlinien) informiert, die laufend aktualisiert werden und im Mein ELBA Wertpapier abrufbar sind.

5) Restriktionen

Aus rechtlichen oder markttechnischen Gründen kann es bei einzelnen Titeln wie auch Märkten zu Restriktionen bei der Ordererteilung kommen. Auf Grund dieser Restriktionen sind bestimmte Wertpapiere, sowie einzelne Börsen, nicht verfügbar oder für Privatkunden nicht zugänglich. Im Rahmen der Auftragsausführung werden die Kunden in geeigneter Form auf bestehende Restriktionen aufmerksam gemacht.

IV. Interessenkonflikte

1) Grundsätzliches zu den Leitlinien für den Umgang mit Interessenkonflikten

Die Raiffeisenbank hat Leitlinien für den Umgang mit Interessenkonflikten festgelegt. Diese Leitlinien sollen verhindern, dass ein Interessenkonflikt, zwischen

- einem Kunden und der Raiffeisenbank
 - einem Kunden und einem Mitarbeiter der Raiffeisenbank
 - einem Kunden und einem Unternehmen, das von der Raiffeisenbank kontrolliert wird, oder
 - zwischen Kunden der Raiffeisenbank
- entsteht und den Interessen des Kunden schadet.

Die Grundzüge dieser Leitlinien sehen wie folgt aus:

Oberster Grundsatz ist die Vermeidung von Interessenkonflikten. Hierfür ist in der Raiffeisenbank ein Compliance-Verantwortlicher eingesetzt, der bei unvermeidbaren Interessenkonflikten für eine den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Abwicklung des Anlagegeschäfts Sorge trägt und den Geschäftsleitern regelmäßig berichtet.

Bei der Erbringung von Beratungsleistungen wird ausschließlich auf das Kundeninteresse Bedacht genommen. Der allfällige Eigenhandel und Eigengeschäfte der Raiffeisenbank erfolgen getrennt vom Kundenhandel.

Bei knappheitsbedingten Interessenkonflikten (d.h. es liegen mehr Kundenaufträge vor als tatsächlich erfüllt werden können) werden klar formulierte, vor Zuteilung aufgestellte Prinzipien der Zuteilung (z.B. Prioritätsprinzip oder Aufteilung pro rata) angewendet, um die unsachliche Bevorzugung einzelner Kunden hinten zu halten. Andere Interessenkonflikte werden, abhängig von der konkreten Rolle der Raiffeisenbank, den Kunden im Einzelfall kommuniziert.

Die Festsetzung von Preisen bei eigenen Produkten erfolgt auf Grundlage der aktuellen Marktverhältnisse.

Die Raiffeisenbank hat – entsprechend ihrer Größe und Organisationsstruktur – Vertraulichkeitsbereiche definiert, um einen Informationsaustausch zwischen Personen, deren Tätigkeit einen Interessenkonflikt nach sich ziehen könnte, zu verhindern. Sollte im Einzelfall ein Informationsaustausch zwischen den definierten Bereichen, der einen Interessenkonflikt nach sich ziehen könnte, unumgänglich sein, wird dies dem Compliance-Verantwortlichen gemeldet, der dann die entsprechenden Maßnahmen setzt. In der Raiffeisenbank ist organisatorisch sichergestellt, dass jeder ungebührliche Einfluss auf die Art und Weise, in der Wertpapierdienstleistungen erbracht werden, vermieden wird.

Beteiligungen, die Anlass für allfällige Interessenkonflikte nach den Bestimmungen des Börsengesetzes sein könnten, werden auf der Homepage der Raiffeisenbank offengelegt. Sollte trotz der oben genannten Maßnahmen ein Interessenkonflikt nicht vermeidbar sein, wird die Raiffeisenbank den Kunden entweder generell oder aktuell vor der Auftragserteilung informieren, sodass der Kunde im Wissen um den Interessenkonflikt seine Entscheidung treffen kann. Auf Wunsch erhält der Kunde weitere Einzelheiten zu den Leitlinien für den Umgang mit Interessenskonflikten.

2) Informationen zu Interessenkonflikten aus eventuellen Emissionskonsortien

Die Raiffeisenbank erhält regelmäßig für eine eventuelle Beteiligung in einem Emissionskonsortium branchenübliche Provisionen. Darüber hinaus können zwischen der Raiffeisenbank und potenziellen Emittenten aufrechte Finanzierungsverträge bestehen und können die potenziellen Emittenten den Emissionserlös zur teilweisen oder vollständigen Tilgung solcher bestehenden Finanzierungen bei der Raiffeisenbank aufwenden. Auf Wunsch erhält der Kunde weitere Einzelheiten zu den Leitlinien für den Umgang mit Interessenskonflikten.

Wie oben (Punkt II 1a) angemerkt, bietet die Bank abhängige, somit auf ein beschränktes Produktangebot und vorwiegend auf Finanzinstrumente, die von Einrichtungen emittiert oder angeboten werden, die in enger Verbindung zur Bank stehen, bezogene Anlageberatung an. Somit können hinsichtlich der Emittenten Konzentrationen und damit verbundene Interessenkonflikte nicht ausgeschlossen werden, welche aber durch die Portfoliobetrachtung und die darauf aufbauende Beratung weitestgehend gemildert werden.

V. Finanzielle Anreize

1) Grundsätzliches zu Vergütungen für den Vertrieb von Produkten

Die Raiffeisenbank erhält für die Durchführung abhängiger Anlageberatung, sowie für laufende Kundenbetreuung, Weiterbildungsmaßnahmen und Informationsaufbereitung von einigen Partnern, deren Produkte die Raiffeisenbank vertreibt, Vergütungen.

Die Vereinnahmung von Vergütungen findet nur unter strengen Kriterien statt. Die vereinnahmten Vergütungen werden für qualitätssteigernde Maßnahmen für den Kunden verwendet. Generell wird seitens der Raiffeisenbank darauf geachtet, dass Vergütungen die bestmögliche Erfüllung der Pflichten der Wertpapierfirma gegenüber dem Kunden nicht beeinträchtigen.

Die Raiffeisenbank legt hohen Wert auf eine bedarfsgerechte Kundenberatung unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikostreuung. Das Angebot des Beraters orientiert sich am Bedarf des Kunden und nicht an den unterschiedlichen Vergütungen für Produkte. Die Höhe der laufenden Provisionen hängt von der Art des Produktes und vom Emittenten oder Zwischenhändler ab.

Die Raiffeisenbank erhält regelmäßig Vergütungen, unter anderem von folgenden Partnern:

- Fondsgesellschaften der Raiffeisenbankengruppe Österreich
 - Vergütung bis zur vollen Höhe der jährlichen Verwaltungsgebühr vom Wert der Anteile im Depot des Kunden
- Andere Fondsgesellschaften
 - Vergütung bis zur vollen Höhe des berechneten Ausgabeaufschlages
 - Vergütung bis zur vollen Höhe der jährlichen Verwaltungsgebühr vom Wert der Anteile im Depot des Kunden
- Zertifikatehäuser und andere Emissionshäuser
 - jährliche prozentuelle Vergütung vom Wert der Anteile im Depot des Kunden
- Immobilienunternehmen
 - jährliche prozentuelle Vergütung vom Wert der Anteile im Depot des Kunden

Die vorstehend angegebenen Werte können im Einzelfall überschritten und durch Einmalzahlungen ergänzt werden. Bei Wertpapieremissionen und Unternehmensbeteiligungen erhält die Raiffeisenbank unter Umständen vom Emittenten oder dessen Vertriebspartner eine Verkaufsprovision. Im Rahmen von Qualitätsoffensiven in der Kundenberatung wird die Raiffeisenbank unter Umständen von Vertriebspartnern durch einmalige Geld- oder Sachleistungen unterstützt. Die Raiffeisenbank erhält beim Vertrieb von Produkten der Raiffeisenbankengruppe Österreich in der Regel höhere Vergütungen als beim Vertrieb von Fremdprodukten.

2) Grundsätzliches zu Vergütung im Zusammenhang mit der Vermittlung von Kunden

Falls die Raiffeisenbank einem anderen Kreditinstitut oder einem sonstigen Dritten eine Geschäftsverbindung mit einem Kunden vermittelt, erhält die Raiffeisenbank für die Vermittlung von dem Kreditinstitut oder dem sonstigen Dritten eine Vergütung; umgekehrt gewährt die Raiffeisenbank an ein vermittelndes Kreditinstitut oder einen sonstigen, vermittelnden Dritten eine Vergütung. In beiden Fällen ist die Höhe der Vergütung entweder ein Anteil an den Vergütungen oder ein Anteil an der Ertragsspanne des vermittelten Geschäftes.

3) Informationen zu Einzelheiten

Auf Wunsch erhält der Kunde von der Raiffeisenbank weitere Einzelheiten zu den unter Punkt 1. und 2. angesprochenen Vergütungen bzw. Provisionsvereinbarungen. Die einbehaltenen Vorteile werden den Kunden ab dem 1. Jänner 2018 vor Auftragserteilung offengelegt.

VI. Verwahrung von Wertpapieren für Kunden

1) Drittverwahrung

Wertpapiere, die die Raiffeisenbank für ihre Kunden zu verwahren hat, werden – auch um höchstmöglichen Schutz dieser Wertpapiere zu gewährleisten – an Institute, die auf die Wertpapierverwahrung spezialisiert sind (sogenannte „Drittverwahrer“), weitergeleitet. Für allfällige Schäden, die durch rechtswidrige schuldhaftige Handlungen oder Unterlassungen der Drittverwahrer entstehen, haftet die Raiffeisenbank dem betroffenen Kunden. Erfolgt die Wertpapierverwahrung für einen Kunden als Unternehmer, ist die Haftung der Raiffeisenbank allerdings auf die sorgfältige Auswahl des Drittverwahrers beschränkt. Sollte trotz sorgfältiger Auswahl der Fall eintreten, dass ein Drittverwahrer insolvent wird, kann die Raiffeisenbank die Ausfolgung der Wertpapiere, die sie dem Drittverwahrer zur Verwahrung übergeben hat, verlangen.

2) Sammelverwahrung

Wertpapiere, die die Raiffeisenbank für ihre Kunden zu verwahren hat, werden gemeinsam mit den gleichen Wertpapieren anderer Kunden verwahrt (sogenannte „Sammelverwahrung“). Da jeder Kunde (auch im Falle der Insolvenz der Raiffeisenbank bzw. des Drittverwahrers) die Möglichkeit hat, die Ausfolgung seines Anteils an den in Sammelverwahrung befindlichen Wertpapieren zu verlangen, verursacht die Sammelverwahrung für den Kunden keine besonderen Risiken.

3) Verwahrung im Ausland

Es kann erforderlich sein, Wertpapiere durch Drittverwahrer im Ausland, insbesondere auch außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, verwahren zu lassen. Damit unterliegen sie den Rechtsvorschriften jenes Staates, in dem sie verwahrt werden. Diese Rechtsvorschriften können sich von den in Österreich geltenden Vorschriften erheblich unterscheiden und weisen nicht notwendiger Weise das gleiche Schutzniveau auf.

4) Schutz der Kundenwertpapiere

Die Raiffeisenbank unterliegt uneingeschränkt den Bestimmungen des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz – ESAEG zur Einlagensicherung und Anlegerentschädigung. Für die Raiffeisenbank nimmt die Einlagensicherung Austria Ges.m.b.H. die Funktion als gesetzliche Einlagensicherung und Anlegerentschädigung wahr.

Der Homepage der Einlagensicherung Austria Ges.m.b.H. (www.einlagensicherung.at) sind die erforderlichen Informationen für

- die Einleger, insbesondere Informationen über die Bestimmungen für das Verfahren zur Erstattung von Einlagen und die Bedingungen der Einlagensicherung, und
- die Anlegerentschädigung

zu entnehmen.

Nähere Informationen zur Einlagensicherung finden sich im Dokument „Informationsbogen für den Einleger“, den der Kunde bei der Eröffnung eines Kontos erhält und der auf der Homepage abgerufen werden kann. Auf Wunsch stellt die Raiffeisenbank diesen auch gerne zur Verfügung.

a) Umfang der Einlagensicherung

Die Einlagen (das sind Einlagen und Guthaben auf Konten oder Sparbüchern, wie z.B. Gehalts-, Spar- und Pensionskonten, Wertpapierverrechnungskonten, sonstige Girokonten, Festgelder oder Kapitalsparbücher) natürlicher Personen und nicht natürlicher Personen sind pro Einleger mit einem Höchstbetrag von EUR 100.000 gesichert, unabhängig davon, ob es sich dabei um eine private oder berufliche Einlage handelt. Bei der Berechnung der gedeckten Einlagen sind erstattungsfähige Einlagen nicht zu berücksichtigen, soweit ihnen Verbindlichkeiten des Einlegers gegenüber der Raiffeisenbank gegenüberstehen, die gemäß gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen aufrechenbar sind und die vor oder spätestens zum Zeitpunkt des Eintritts des Sicherungsfalls fällig wurden. Der Höchstbetrag bezieht sich immer auf ein Kreditinstitut (auch wenn dieses unter unterschiedlichen Marken auftritt).

b) Umfang der Anlegerentschädigung

Nach österreichischem Recht sind Wertpapiere den Anlegern von der depotführenden Raiffeisenbank zurückzugeben. Geldforderungen aus der Anlegerentschädigung sind sowohl bei natürlichen Personen als auch bei nicht natürlichen Personen mit höchstens EUR 20.000 gesichert. Forderungen von nicht natürlichen Personen sind jedoch mit 90 % der Forderung aus Wertpapiergeschäften pro Anleger begrenzt.

c) Forderungen, die von der Anlegerentschädigung erfasst sind

Grundsätzlich sind sämtliche Forderungen gegen das Kreditinstitut aus

- der Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren (Depotgeschäft),
- dem Handel des Kreditinstituts mit Geldmarktinstrumenten, Finanzterminkontrakten, Zinsterminkontrakten, Forward Rate Agreements, Zins- und Devisenswaps sowie Equity Swaps, Wertpapieren und daraus abgeleiteten Instrumenten,
- der Teilnahme des Kreditinstituts an der Emission Dritter (Loroemissionsgeschäft),
- der Hereinnahme und Veranlagung von Abfertigungsbeiträgen und Selbständigenvorsorgebeiträgen (Betriebliches Vorsorgekassengeschäft) erfasst.

d) Ausnahmen von der Anlegerentschädigung

Die vorgesehenen Ausnahmen von der Anlegerentschädigung werden im Folgenden vereinfacht dargestellt.

Nicht gesichert sind insbesondere Forderungen aus Wertpapiergeschäften

- von Kredit- und Finanzinstitutionen, Versicherungsunternehmen sowie von Wertpapierfirmen,
- von Pensions- und Rentenfonds sowie von Organismen zur gemeinsamen Wertpapierveranlagung,
- von staatlichen Stellen, insbesondere von Staaten, regionalen und örtlichen Gebietskörperschaften sowie Zentralverwaltungen,
- von Eigenmittelbestandteilen, Schuldverschreibungen sowie Verbindlichkeiten aus eigenen Akzepten und Solawechsel eines Kreditinstitutes,
- von dem Kreditinstitut nahestehenden Personen, wie Geschäftsleitern, Mitgliedern des Vorstandes, des Aufsichtsrates, persönlich haftende Gesellschafter (bei Personengesellschaften des Handelsrechts), Rechnungsprüfer der Raiffeisenbank und Personen, die mind. 5 % Kapital der Raiffeisenbank halten, auch wenn diese Personen in ihrer Funktion für verbundene Unternehmen der Raiffeisenbank tätig sind (ausgenommen bei unwesentlichen Beteiligungen).
- von Angehörigen der dem Kreditinstitut nahestehenden Personen sowie Dritten, falls der nahe Angehörige oder der Dritte für Rechnung der dem Kreditinstitut nahestehenden Personen handelt.
- von anderen Gesellschaften, die verbundene Unternehmen des Kreditinstitutes sind,
- in Zusammenhang mit Transaktionen, auf Grund derer Personen in einem Strafverfahren wegen Geldwäscherei rechtskräftig verurteilt worden sind,
- für die der Forderungsberechtigte auf individueller Basis Zinnsätze oder andere finanzielle Vorteile erhalten hat, die zu einer Verschlechterung der finanziellen Lage des Kreditinstitutes oder der Wertpapierfirma beigetragen hat.
- von Unternehmen, die die Voraussetzungen für große Kapitalgesellschaften erfüllen.

e) Abgrenzung Einlagensicherung – Anlegerentschädigung

Es besteht kein Anspruch auf Doppelentschädigung dadurch, dass für ein und dieselbe Forderung Entschädigung nach den Bestimmungen der Einlagensicherung und der Anlegerentschädigung ausbezahlt wird. Forderungen, die sowohl gedeckte Einlagen als auch als Forderungen aus sicherungspflichtigen Wertpapierdienstleistungen entschädigt werden könnten, werden als gedeckte Einlagen (Einlagensicherung) entschädigt.

5) Pfand- und Zurückbehaltungsrechte

Werte, die der Raiffeisenbank zur Verwahrung übergeben wurden, unterliegen nach Maßgabe der Ziffern 49 – 51 und 58 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen einem Pfand- und Zurückbehaltungsrecht der Raiffeisenbank zur Besicherung aller Forderungen, die der Raiffeisenbank gegen den Kunden aus der Geschäftsbeziehung zustehen.

Drittverwahrer können – sofern der Abschluss derartiger Vereinbarungen durch die Raiffeisenbank durch das anwendbare Recht des Drittlands, in dem die Finanzinstrumente verwahrt werden, vorgeschrieben ist – an den von ihnen verwahrten Wertpapieren Sicherungs- oder Pfandrechte im Hinblick auf die den Drittverwahrern im Zusammenhang mit der Verwahrung der Wertpapiere entstehenden Forderungen (insbesondere Verwahrungsentgelte) geltend machen.

VII. Vertragsbedingungen und Kosten

1) Depotvertrag

Zusammen mit diesen „Allgemeinen Informationen zum Anlagegeschäft“ erhält der Kunde vor der Eröffnung eines Wertpapierdepots das Muster eines Depotvertrags, den er mit der Raiffeisenbank bei Interesse an Wertpapiergeschäften abzuschließen hat.

2) Preise und Kosten

Aus dem Leistungs- und Preisblatt, das Teil des Depotvertrags ist, sind die für Dienstleistungen im Wertpapierbereich von der Raiffeisenbank in Rechnung gestellten Entgelte ersichtlich. Darüber hinaus werden im Einzelfall aus Anlass der konkreten Auftragserteilung individuelle Serviceentgelte mit dem Kunden vereinbart und in der Auftragsbestätigung ausgewiesen. In Ausnahmefällen fallen zusätzlich Barauslagen an, die die Raiffeisenbank in Ausführung der Kundenaufträge an Dritte (z.B. eingeschalteter Broker) zu bezahlen hat. Auch diese Barauslagen sind vom Kunden zu tragen.

Seit dem 01.01.2018 gilt

- Entstehende Kosten werden dem Kunden sowohl rechtzeitig vor dem Erwerb/Verkauf eines Finanzinstrumentes, als auch danach einmal pro Geschäftsjahr offengelegt.
- Die Kosten werden dem Kunden gesamthaft dargestellt. Dabei wird der darin enthaltene Anteil an Vergütungen an den Gesamtkosten gesondert ausgewiesen.
- Alle Kosten werden sowohl prozentuell als auch in Zahlen ausgedrückt. Bei prozentuellen Kosten von beispielsweise 1% und einer Veranlagung von EUR 1.000 sind demnach auch Kosten von EUR 10 auszuweisen.

3) Fremdwährungstransaktionen

Ist es im Rahmen eines der Raiffeisenbank erteilten Auftrags erforderlich, Zahlungen in Fremdwährung zu tätigen oder in fremder Währung eingehende Zahlungen in Euro zu konvertieren, erfolgt die Umrechnung durch die Raiffeisenbank anhand des marktkonformen Kurses, den die Raiffeisenbank ihren Kunden zum Abrechnungszeitpunkt allgemein in Rechnung stellt. Der jeweils gültige Umrechnungskurs wird täglich auf der Homepage der Raiffeisenbank veröffentlicht. Der enthaltene Anteil der Fremdwährungskosten an den Gesamtkosten wird dem Kunden sowohl rechtzeitig vor dem Geschäftsabschluss als auch nach Geschäftsabschluss einmal pro Geschäftsjahr offengelegt.

4) Zusätzliche Steuern und Kosten

Zu berücksichtigen ist, dass dem Kunden neben den vorstehend angesprochenen Entgelten und Barauslagen weitere Kosten und Steuern (z.B. in- und ausländische Kapitalertragssteuern) entstehen können, die nicht notwendiger Weise über die Raiffeisenbank abgeführt oder von ihr in Rechnung gestellt werden. Der Kunde ist für die Erfüllung seiner Abgabenverpflichtungen selbst verantwortlich.

5) Zahlungen des Kunden

Beträge, die der Kunde im Rahmen von Geschäften in Finanzinstrumenten an die Raiffeisenbank zu zahlen hat, werden – soweit nichts anderes vereinbart wird – dem Konto des Kunden bei der Raiffeisenbank angelastet.

VIII. Hinweis zur Bankenabwicklung und Gläubigerbeteiligung (Bail-in)

Mit 1. Januar 2015 sind die Europäische Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie von Banken und Wertpapierfirmen (Bank Recovery and Resolution Directive, „**BRRD**“) und die Europäische Verordnung zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und Verfahren für die Abwicklung von Kreditinstituten im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds („**SRM-Verordnung**“) in Kraft getreten. Sie führen für alle EU-Mitgliedstaaten eine einheitliche Regelung zur Vorbeugung von Banken Krisen und dem Krisenmanagement von Banken ein.

Die BRRD wurde in Österreich mit dem Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (**BaSAG**) umgesetzt.

Von den in der Richtlinie geregelten Maßnahmen können Sie als **Anteilsinhaber oder Gläubiger** einer Bank betroffen sein, wenn Sie von der betroffenen Bank ausgegebene Finanzinstrumente halten (z.B. Aktien, Anleihen oder Zertifikate) oder als Vertragspartner der Bank Forderungen gegen die Bank haben (z.B. Einzelabschlüsse unter einem Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte).

Wenn die Abwicklungsbehörde eine Maßnahme nach diesen Regeln anordnet oder ergreift, darf der Gläubiger allein aufgrund dieser Maßnahme die Finanzinstrumente und Forderungen nicht kündigen oder sonstige vertragliche Rechte geltend machen. Dies gilt solange die Bank ihre Hauptleistungspflichten aus den Bedingungen der Finanzinstrumente und Forderungen, einschließlich Zahlungs- und Leistungspflichten, erfüllt.

Wenn die Abwicklungsbehörde die beschriebenen Maßnahmen trifft, ist ein **Totalverlust** des eingesetzten Kapitals der Anteilsinhaber und Gläubiger **möglich**. Anteilsinhaber und Gläubiger von Finanzinstrumenten und Forderungen können damit den für den Erwerb der Finanzinstrumente und Forderungen aufgewendeten **Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten vollständig verlieren**.

Weitere detaillierte Informationen zum Thema Bankenabwicklung und Gläubigerbeteiligung (Bail-In) finden Sie auf unserer Homepage unter dem Punkt „Bankenabwicklung“. Auf Wunsch stellen wir Ihnen die Informationen kostenlos in ausgedruckter Form zur Verfügung.

Wo bekomme ich weitere Informationen?

Die Österreichische Nationalbank und die Österreichische Finanzmarktaufsicht haben Informationen zu den in Österreich geltenden Sanierungs- und Abwicklungsregeln zur Verfügung gestellt:

Österreichische Nationalbank:

<https://www.oenb.at/finanzmarkt/drei-saeulenbankenunion/einheitlicher-abwicklungsmechanismus.html>

Österreichische Finanzmarktaufsicht:

<https://www.fma.gv.at/bankenabwicklung-in-oesterreich/>

IX. Beschwerden

Das Vertrauen unserer Kunden ist unser wertvollstes Gut. Wir sind daher stets bemüht, Sie in allen Belangen des Bankgeschäftes bestmöglich zu betreuen. Sollten Sie dennoch Grund für eine Beschwerde sehen, werden wir Ihrer Beschwerde umgehend nachgehen.

An wen können Sie sich mit einer Beschwerde wenden? In welcher Form kann die Beschwerde erfolgen?

- Bitte wenden Sie sich an Ihren Kundenbetreuer oder an dessen Vorgesetzten. Dies kann persönlich, telefonisch oder schriftlich (Brief, E-Mail) erfolgen.
- Alternativ können Sie für Ihre Beschwerde auch unser elektronisches Beschwerdeformular nutzen. Ihre Beschwerde wird unverzüglich nach Eingang an den Verantwortlichen zur Bearbeitung weitergeleitet. Dieses finden Sie auf der Homepage der Raiffeisenbank.

Was ist bei der Beschwerde zu beachten, damit wir diese schnell und effizient bearbeiten können?

- Nennen Sie uns bitte Ihre Daten: Vollständiger Name, Adresse und Telefonnummer.
- Bei Verwendung des Beschwerdeformulars beachten Sie bitte die mit *) gekennzeichneten Pflichtfelder
- Geben Sie uns bitte – wenn möglich – Ihre Konto-/Depotnummer bekannt.
- Schildern Sie den Grund Ihrer Unzufriedenheit so ausführlich wie möglich.
- Sollte sich die Beschwerde auf einen konkreten Geschäftsfall beziehen, teilen Sie uns bitte alle bekannten Daten des Geschäftsfalls mit.
- Bei Fragen zu konkreten Unterlagen (z.B. Kontoauszug) legen Sie die Unterlagen in Kopie bei.
- Falls Sie einen Vorschlag haben, wie wir die Ursache Ihrer Beschwerde lösen können, teilen Sie uns das bitte mit.
- Wenn Sie bei Ihrer Beschwerde von Dritten unterstützt werden, stellen Sie bitte eine Entbindung vom Bankgeheimnis aus.

Wichtig: Senden Sie uns keine Passwörter, Pin-Codes oder ähnliche Sicherheits-codes. Wir werden diese auch niemals von Ihnen verlangen.

Was passiert mit Ihrer Reklamation?

Wir setzen uns mit jeder Beschwerde sachlich und fair auseinander. Wir recherchieren bei uns im Haus, sammeln und prüfen alle für die Beschwerde relevanten Beweismittel und Informationen, welche die Grundlage für unsere Entscheidung darstellen. Die Beschwerde erfassen wir in unseren internen Systemen.

Sie erhalten von uns auf Ihre Beschwerde ehestmöglich eine Antwort. Bitte bedenken Sie, dass Anliegen manchmal komplexer sind, als sie auf den ersten Blick erscheinen. Sollte die Bearbeitung Ihrer Angelegenheit daher etwas längere Zeit in Anspruch nehmen oder kommt es zu unerwarteten weiteren Verzögerungen, werden wir Sie darüber und bis wann Sie voraussichtlich mit einer Antwort rechnen können, informieren. Können wir Ihren Forderungen nicht oder nicht vollständig nachkommen, werden wir Ihnen unseren Standpunkt im Antwortschreiben eingehend erläutern.

Zur Weiterbearbeitung und Aufrechterhaltung der Beschwerde haben Verbraucher folgende Möglichkeiten

- Gemeinsame Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft: Es besteht die Möglichkeit für den Kunden, sich an die unabhängige gemeinsame Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft, 1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63, www.bankenschlichtung.at, einer unabhängigen Einrichtung zur außergerichtlichen Bereinigung von Streitfällen, zu wenden.
- Plattform der EU-Kommission zur Online-Streitbeilegung (betreffend Beschwerden aus Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen): www.ec.europa.eu/consumers/odr
- Schlichtung für Verbraucher (speziell für Fremdwährungskredite), Wien (www.verbraucherschlichtung.at)

Sie haben auch die Möglichkeit, sich mit Ihrer Beschwerde an die Österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA), Wien (www.fma.gv.at) zu wenden.

B e i l a g e

Übersicht Intermediäre

1. Vorarlberger Raiffeisenbanken

Die Vorarlberger Raiffeisenbanken verfügen über keine eigene direkte Anbindung an Ausführungsplätze. Die Vorarlberger Raiffeisenbanken leiten Aufträge unter Wahrung der Durchführungspolitik an die Raiffeisenlandesbank Vorarlberg Waren- und Revisionsverband reg. Gen.m.b.H. als Intermediär zur Ausführung weiter.

2. Raiffeisenlandesbank Vorarlberg

Die Raiffeisenlandesbank Vorarlberg Waren- und Revisionsverband reg. Gen.m.b.H. hat zu folgenden Ausführungsplätzen eine Direktanbindung (Bloomberg Trading Facility B.V. [BTFE]; Bloomberg Trading Facility Limited [BMTF]; Tradeweb EU BV MTF [TWEM]; Tradeweb Europe Limited [TREU]; FXAll RFG MTF [FXRQ]; FXAll RFO [TRAL]; 360T [360T]; Integral MTF [IMTF]).

Die Raiffeisenlandesbank Vorarlberg Waren- und Revisionsverband reg. Gen.m.b.H. leitet Aufträge unter Wahrung der Durchführungspolitik an die Raiffeisen Bank International AG und die Raiffeisen Centrobank AG als Intermediäre zur Ausführung weiter.

Übersicht Ausführungsplätze

Ausführungsplätze, auf die sich die Raiffeisen Bankengruppe Vorarlberg im Wesentlichen stützt.

1. Beratungsgeschäft*

Börse	Kürzel
American Stock Exchange	XASE
Amsterdam	XAMS
Berlin	XBER
Brüssel	XBRU
Frankfurt	XFRA
Frankfurt XETRA	XETR
Helsinki	XHEL
Hongkong	XHKG
Kopenhagen	XCSE
Lissabon	XLIS
London	XLON
Luxemburg	XLUX
Madrid	XMAD
Mailand	XMIL
München	XMUN
Nasdaq	XNMS
NYSE ARCA	ARCX
Paris	XPAR
Schweizer Börse	XSWX
Schweizer Börse Blue Chips	XVTX
Stockholm	XSTO
Stuttgart	XSTU
Sydney	XASX
Tokio	XTKS
Toronto	XTSE
Wien	XVIE

* Die Bank weist den Kunden ausdrücklich darauf hin, dass in seltenen Ausnahmefällen die Auftragsweiterleitung nicht möglich ist, wenn der Intermediär diese ablehnt, z.B. in den USA bei Aktien, die nicht DTC-fähig (Depository Trust Company) sind.

2. Raiffeisen ELBA-Internet*

Börse	Kürzel
American Stock Exchange	XASE
Amsterdam	XAMS
Berlin	XBER
Brüssel	XBRU
Frankfurt	XFRA
Frankfurt XETRA	XETR
Helsinki	XHEL
Hongkong	XHKG
Kopenhagen	XCSE
Lissabon	XLIS
London	XLON
Luxemburg	XLUX
Madrid	XMAD
Mailand	XMIL
München	XMUN
Nasdaq	XNMS
NYSE ARCA	ARCX
Paris	XPAR
Schweizer Börse	XSWX
Schweizer Börse Blue Chips	XVTX
Stockholm	XSTO
Stuttgart	XSTU
Sydney	XASX
Tokio	XTKS
Toronto	XTSE
Wien	XVIE

* Die Bank weist den Kunden ausdrücklich darauf hin, dass in seltenen Ausnahmefällen die Auftragsweiterleitung nicht möglich ist, wenn der Intermediär diese ablehnt, z.B. in den USA bei Aktien, die nicht DTC-fähig (Depository Trust Company) sind.